

12.09.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G - K

zu **Punkt ...** der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 48 Absatz 7 PsychThApprO) und
Nummer 5 (§ 50 Absatz 1 Satz 1 und
Absatz 4 Satz 1 PsychThApprO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 sind in § 48 Absatz 7 die Wörter „gemäß § 50 Absatz 4“ durch die Wörter „durch die nach § 20 zuständige Stelle“ zu ersetzen.
- b) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:
- „5. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 < ... weiter wie Vorlage ... >
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und legt für jede Prüfungskandidatin oder jeden Prüfungskandidaten die Abfolge der Stationen fest“ gestrichen.“

...

Begründung:

Ergänzend zur mit der vorliegenden Verordnung beabsichtigten Verschlinkung des Prüfverfahrens besteht das Erfordernis einer weiteren organisatorischen Anpassung zwecks Optimierung des Prüfungsablaufs. Mit der beantragten Änderung soll die Zuständigkeit zur Festlegung der Reihenfolge der Stationen von der oder dem Vorsitzenden auf das zuständige Landesprüfungsamt verlagert werden. Da die oder der Vorsitzende gemäß § 50 PsychThApprO selbst an den Prüfungen teilnimmt, kann sie oder er die Aufgabe nicht umfassend wahrnehmen. Bei Fragen in diesem Zusammenhang während der Prüfung ist das vorsitzende Mitglied aufgrund der Prüfungssituation auch nicht greifbar.

Das zuständige Landesprüfungsamt bereitet die Prüfung und deren Ablauf ohnehin organisatorisch vor und führt die Prüfungen aus organisatorischer Sicht durch. Somit könnten die Abfolge der Stationen und der übrige Prüfungsablauf aus einer Hand im Einklang miteinander organisiert werden. Gleichzeitig vermindert sich die Arbeitszeit der vorsitzenden Person mit Wegfall dieser Aufgabe und damit auch der mit dieser Aufgabe verbundene Vergütungsaufwand.

B

2. Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.